



Post-Sportverein Koblenz e.V.

S a t z u n g

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Farben
- § 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit und Grundsätze
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten, Datenschutz
- § 5 Beiträge
- § 6 Maßregelung
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beschwerderecht
- § 9 Unfallversicherung und Haftung
- § 10 Stimmberechtigung und Wählbarkeit
- § 11 Beschlussfähigkeit
- § 12 Vereinsorgane
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Delegiertenversammlung
- § 15 Der Vorstand
- § 16 Sportrat
- § 17 Jugendausschuss
- § 18 Schlichtungsausschuss
- § 19 Abteilungen
- § 20 Ehrungen
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Alle Bezeichnungen erfolgen wegen der besseren Lesbarkeit diskriminierungsfrei in männlicher Form.

§1 Name, Sitz und Farben

- (1) Der am 27.03.1931 gegründete Verein führt den Namen Post - Sportverein Koblenz e.V. abgekürzt: POST-SV.
Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und der zuständigen Fachverbände.
- (2) Die Vereinsfarben sind: grün - weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Sports in verschiedenen Sportarten und die sportliche Betreuung von Jugendlichen in Form von Freizeit- und Breitensport, sowie als Leistungssport, sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (3) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (8) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (§3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.
- (9) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (10) Der Verein berücksichtigt die Grundsätze und Ziele der Agenda 21.
- (11) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (12) Der Verein verurteilt jegliche Art von Gewalt, insbesondere an Kindern und Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Mitglieder, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB im Benehmen mit den Abteilungsleitern. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich durch Übersendung des Mitgliederausweises mitgeteilt. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters im Aufnahmeantrag erforderlich. Mit der Aufnahme wird die Satzung anerkannt.
- (4) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Entscheidung des Vereins über die Aufnahme dem Mitglied mitgeteilt wurde
- (6) Ehrenmitglieder werden nach § 20 ernannt.

§ 4

Rechte und Pflichten, Datenschutz

- (1) Die Mitglieder genießen alle Rechte und übernehmen alle Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Sie sind berechtigt, die allgemeinen Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze des Vereins zu wahren, seine Interessen zu fördern, Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten und die Beiträge pünktlich zu entrichten.
- (4) Sie haben die Weisungen der Organe und für die Sportausübung die Ordnungen der Abteilungen zu beachten. Streitfragen hierüber werden nach § 18 geregelt.
- (5) Wird vorsätzlich oder fahrlässig Vereinsvermögen geschädigt, oder geht es verloren, kann der Schädigende auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung.
- (6) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (7) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (8) Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird.

- (9) Ist der Verein dazu verpflichtet, Daten seiner Mitglieder regelmäßig einer Dachorganisation wie Bundes- oder Landesverbänden zu übermitteln (etwa in Form von Mitgliederlisten), so können diese Daten an Dritte weitergegeben werden unter der Auflage, dass dort entsprechende Datenschutzrichtlinien eingehalten werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages.
- (2) Die Beiträge und der Zahlungsmodus werden von der Delegiertenversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Abteilungen können Sonderleistungen in Form von Arbeitsstunden in ihren Ordnungen anordnen. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden ist ein von der Abteilungsversammlung festzusetzendes Entgelt als Ersatzleistung zu zahlen.
- (3) Der Vorstand kann im Benehmen mit der Abteilung in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (4) Jahresbeiträge sind jeweils am 01.01., Halbjahresbeiträge jeweils am 01.01 und 01.07. eines Kalenderjahres fällig und müssen bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (5) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontodaten, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbetrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (9) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Über die Anlage des Vermögens und der Erträge entscheidet der Vorstand.
- (11) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhalten oder gegen die Satzung oder die Anordnungen der Organe verstoßen haben, können vor Anwendung der Maßnahmen nach § 7(3) folgende Maßnahmen festgesetzt werden:
 - a) ein Verweis
 - b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Geldbußen

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres zulässig. Zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels. Er ist schriftlich zu erklären und an die Geschäftsstelle zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen grob unsportlichem Verhalten,
 - b) wenn es trotz schriftlicher Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt und länger als 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist.
 - c) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Bestimmungen oder grober Verstöße gegen die Ordnung der Abteilungen
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
- (4) Bei Verstößen gegen § 2(11 und 12)

§ 8 Beschwerderecht

- (1) Vor einer Maßregelung nach § 6 oder einem Ausschluss nach § 7 ist dem betroffenen Mitglied und dem Organ innerhalb von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe an den Betroffenen die Beschwerde an den Schlichtungsausschuss gemäß § 18 zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Einganges bei der Geschäftsstelle.

§ 9

Unfallversicherung und Haftung

- (1) Alle Mitglieder sind bei Ausübung des Vereinssports und bei der Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte über den Sportbund Rheinland gegen Unfälle versichert.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Unfälle und Schäden an deren Eigentum durch Sachverlust und Beschädigungen auf den Sportstätten, Grundstücken und in den Räumen des Vereins.

§ 10

Stimmberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wählbar in die Organe des Vereins, sofern die Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen mindestens ein Jahr lang dem Verein angehören.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso hat es kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft.

§ 11

Beschlussfähigkeit

- (1) Jede Versammlung eines Organs (außer Vorstand und Schlichtungsausschuss) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn ihre Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Enthaltungen bleiben außer Ansatz.
- (4) Ausnahmen werden in den entsprechenden §§ geregelt.

§ 12

Vereinsorgane

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen durch:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Delegiertenversammlung
 - c) den Vorstand
 - d) den Sportrat
 - e) den Jugendausschuss
 - f) den Schlichtungsausschuss
 - g) die Abteilungsversammlung

- (2) Zu Sitzungen des Vorstandes werden dessen Mitglieder mündlich oder schriftlich oder per E-Mail, eingeladen. Zur Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung, sowie zu Sitzungen des Sportrates, des Jugendausschusses und den Abteilungsversammlungen wird schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt wird, erhalten die Einladung mit einfachem Brief per Post. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsheft des Vereins.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich nur zur Auflösung des Vereins oder Änderung des Zwecks des Vereins einberufen werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der Vorstand, der Sportrat oder die Delegiertenversammlung beschließen oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Gründe es schriftlich verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Teilnehmerliste und ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung findet jeweils in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- (2) Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:
- a) die Delegierten
 - b) der Vorstand
 - c) die Abteilungsleiter
 - d) die Abteilungsjugendvertretungen
 - e) der Beisitzer für Umweltschutz und weitere maximal 4 Beisitzer
- (3) Für je 100 angefangene Mitglieder (Stichtag: 1. Januar) stellen die Abteilungen neben unter (2) genannten Personen je einen Delegierten.
- (4) Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Delegiertenversammlung müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher bekanntgegeben werden, Anträge an die Delegiertenversammlung mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Über später eingehende Anträge kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Versammlung vorher die Dringlichkeit der Anträge anerkennt. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

- (5) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Gründe schriftlich verlangen. Die Versammlung ist dann innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht anwesend zu sein und selbst oder durch einen Delegierten ihrer Wahl Anträge einzubringen.
- (7) Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Genehmigung des Jahres- und der Kassenberichte,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Haushaltspläne, (ideeller Sportbetrieb, Wirtschaftsbetrieb, Investitionen)
 - d) die Beitragsordnung,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) vorliegende Anträge.
- (8) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand, mit Ausnahme des Referenten für Jugendarbeit, den Schlichtungsausschuss und die Kassenprüfer.
- (9) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (10) Über die Delegiertenversammlung ist eine Teilnehmerliste und ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Referent für sportliche Angelegenheiten,
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - Referent für Jugendarbeit.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitglieder der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar die in Abs. (1) mit 1. bezeichnete Vorstandsmitglied, der Referent für sportliche Angelegenheiten und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit in jedem ungeraden und das in Abs. (1) mit 2. bezeichnete Vorstandsmitglied, der Schriftführer und der Schatzmeister in jedem geraden Jahr. Das Amt des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit kann von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.
- (3) Der Referent für Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss gewählt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beauftragt der Sportrat bis zur nächsten Delegiertenversammlung eine Ersatzperson.
- (5) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen, die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen, das Einhalten der Satzung zu überwachen, die Haushaltspläne für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durchzuführen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) In dringenden Fällen können Beschlüsse per E-Mail herbeigeführt werden. Beteiligen sich Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen nicht an der Abstimmung, so gilt der Beschlussantrag als angenommen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Antrag zugestimmt hat.
- (8) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben bis zu 5 Beisitzer heranziehen, die in der folgenden Sportratsitzung bestätigt werden müssen.
- (9) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Vertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (10) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse, zieht die Vereinsbeiträge ein und leistet die vom Vorstand genehmigten Zahlungen. Alljährlich hat er der Delegiertenversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer, die von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt werden, und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Über ihre Kassenprüfung haben die Kassenprüfer der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, die Kasse jederzeit unvermutet zu prüfen.
- (11) Der Schatzmeister legt der Delegiertenversammlung die Haushaltspläne zur Abstimmung vor. Bei außergewöhnlich hohen Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, ist der Sportrat zu hören.
- (12) Der Referent für sportliche Angelegenheiten ist der Berater des Vorstandes und der Abteilungen in allen Fragen des Sports.
- (13) Der Referent für Jugendarbeit koordiniert die Jugendarbeit im Gesamtverein im Benehmen mit den Abteilungsjugendvertretungen.
- (14) Im Übrigen hat der Vorstand die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

§ 16 Sportrat

- (1) Mitglieder des Sportrates sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) der Beisitzer für Umweltschutz und weitere Beisitzer
 - d) der Schlichtungsausschuss
 - e) die Kassenprüfer
- (2) Der Sportrat beschließt über:
 - a) alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenversammlung zuständig ist
 - b) die Neueinrichtung weiterer und die Aufhebung bestehender Sportabteilungen.

§ 17 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Referent für Jugendarbeit als seinem Vorsitzenden und Vertretern aus den Abteilungen.
- (2) Aufgaben, Tätigkeiten und Zusammensetzung des Jugendausschusses sind in der Jugendordnung festgelegt.
- (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt.

§ 18 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt und mindestens zwei Jahre Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt. Es sind zwei Stellvertretern zu wählen, die für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes eingesetzt werden.
- (3) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, die Parteien zu hören und zu vermitteln.
- (4) Bei Beschlüssen des Schlichtungsausschusses haben alle drei Mitglieder mitzuwirken. Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind endgültig und vom Vorstand zu vollziehen.
- (5) Der Schlichtungsausschuss wird erst tätig, nachdem sich der Vorstand mit der Angelegenheit befasst hat.

§ 19 Abteilungen

- (1) Die verschiedenen Sportarten des Vereins werden in Abteilungen betrieben.
- (2) Für die sportliche Leitung der Abteilung ist die Abteilungsleitung verantwortlich. Sie besteht aus dem Abteilungsleiter und weiteren für die Durchführung der Abteilungsaufgaben erforderlichen Mitarbeitern. Grundsätzlich sollte sie aus mindestens drei Personen bestehen.
- (3) Die Abteilungsversammlungen sind sinngemäß nach §14 dieser Satzung einzuberufen.
- (4) Die Abteilungsleitungen werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Wahlmodus und Wahlfristen entsprechen sinngemäß § 15 dieser Satzung.
- (5) Die Abteilungsversammlung wählt die Delegierten zur Delegiertenversammlung.
- (6) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- (7) Mitglieder können in mehreren Abteilungen Mitglied sein.
- (8) Die Abteilungen sind nur im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden genehmigten Haushaltsmittel berechtigt, den Verein durch Abschluss von Geschäften zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind berechtigt, an allen Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen.

- (10) Über die Abteilungsversammlung ist eine Teilnehmerliste und ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20

Ehrungen

- (1) Ehrungen und Verleihung von Ehrenabzeichen werden durch die Ehrenordnung festgelegt, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.
- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn es die Mitgliederversammlung gemäß §13 dieser Satzung bei Anwesenheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten mit drei Vierteln Stimmenmehrheit beschließt.
- (2) Kommt diese Versammlung nicht zustande, ist innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Es gilt dann § 41 BGB.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Betreuungswerk Post – Postbank – Telekom, Hauptsitz Stuttgart, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dem Betreuungswerk Post – Postbank – Telekom, Hauptsitz Stuttgart, wurde vom Finanzamt Stuttgart unter der Verzeichnisnummer D 23/12 Freistellungsbescheid erteilt, weil es ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken der §§ 51 ff der Abgabenordnung dient.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. März 2000 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz in Kraft.

Der Versammlungsleiter	Der Protokollführer
gez. Siegfried Rühling	gez. Heidi Eytel
1. Vorsitzender	Schriftführerin

Eintragungsbescheinigung

Die Satzung des Postsportvereins Koblenz e.V. wurde am 1.7.1960 unter VR 291 Nr. 2 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen. Die von der Mitgliederversammlung am 30.1.1976 und 3.3.1978 beschlossenen Satzungsänderungen wurden am 20.9.1978 unter VR 837 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Die von der Mitgliederversammlung am 11.3.1988 beschlossenen Satzungsänderungen wurden am 14.7.1988 unter VR 837 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Die von der Mitgliederversammlung am 23.03.2000 beschlossene Neufassung wurde am 09.06.2000 unter VR 837 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Die von der Delegiertenversammlung am 27.03.2009 beschlossenen Satzungsänderungen wurden am 08.09.2009 unter VR 837 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Die von der Delegiertenversammlung am 26.03.2015 beschlossenen Satzungsänderungen wurden am 01.06.2015 unter VR 837 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Die von der Delegiertenversammlung am 30.03.2017 beschlossenen Satzungsänderungen wurden am 27.04.2017 unter VR 837 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Die von der Delegiertenversammlung am 22.03.2018 beschlossenen Satzungsänderungen wurden am 11.04.2018 unter VR 837 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.